

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Swiss Life REF (DE) European Living		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003GQST03ENAJ637	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Swiss Life REF (DE) European Living ("das Finanzprodukt", "das Sondervermögen") bewirbt im Rahmen seiner Anlagestrategie folgende ökologischen und sozialen Merkmale sowie berücksichtigt die unten beschriebenen Governance-Aspekte:

Ökologisches Merkmal:

Reduzierung des negativen Klimabeitrags durch

- Verbesserung der Energieeffizienz des Portfolios

Soziales Merkmal:

Unterstützung sozialer Inklusion durch

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Zurverfügungstellung von gefördertem und bezahlbarem Wohnraum
- Governance-Aspekte:
Erhöhung der Transparenz durch Teilnahme an externen Ratings

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen, sozialen und Governance Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien: Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen am Gesamtportfolio
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz: Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz am Gesamtportfolio
- Intensität des Energieverbrauchs: Energieverbrauch der Immobilie in GWh pro Quadratmeter
- Mindestens 5% der Investitionen erfüllen die Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“)
- 2°C CRREM-Dekarbonisierungspfad: Nutzung eines auf den Dekarbonisierungspfaden des wissenschaftsbasierten EU-geförderte Forschungsprojekt CRREM (Carbon Risk Real Estate Monitor) basierenden Tools im Einklang mit den Pariser Klimazielen
- Anteil an gefördertem oder bezahlbarem Wohnraum gemessen an der vermietbaren Fläche
- Teilnahme an einem externen Rating

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zur Förderung des Merkmals „Reduzierung des negativen Klimabeitrags“ wird ein Mindestanteil in Höhe von fünf Prozent des Marktwerts aller Investitionen des Sondervermögens in ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung. Diese Investitionen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ gemäß Art. 9 der Taxonomie-Verordnung. Die Kriterien für diesen wesentlichen Beitrag werden in den Technischen Bewertungskriterien (auch „Technical Screening Criteria“ oder „TSC“) zur Umsetzung der Taxonomie-Verordnung beschrieben.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Eine ökologisch nachhaltige Investition darf keines der weiteren Umweltziele gemäß Art. 9 der Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigen (auch „Do no significant harm“ oder „DNSH“). Zur Beurteilung werden in den TSC Anforderungen definiert. Die Gesellschaft überprüft diese Kriterien sowohl im Immobilienbestand also auch für künftige Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel leisten, im Rahmen eines ESG Assessments.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ein wesentliches Element bei der DNSH-Prüfung ist die Sicherstellung, dass für die Immobilien die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principle Adverse Impacts“ oder „PAI“) vermieden werden. So werden Immobilien, die im Zusammenhang mit Gewinnung, Lagerung, Transport oder Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen, grundsätzlich nicht als ökologisch nachhaltig betrachtet. Der wesentliche Beitrag einer Immobilie zum Umweltziel „Klimaschutz“ schließt Immobilien mit schlechter Energieeffizienz, einem weiteren PAI, bereits aus.

Die Überprüfung erfolgt bei den Bestandsimmobilien bzw. im Rahmen des ESG Assessments im Ankauf.

Weitere Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren befinden sich unter der Fragestellung „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Im ersten Schritt findet eine Überprüfung der Länder, in denen die ökologisch nachhaltigen Immobilien gelegen sind, auf Einhaltung des Mindestschutzes im Bereich der Menschenrechte, Korruption, Besteuerung und des fairen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wettbewerbs durch lokale Gesetzgebung statt. Sollte in Ländern der Mindestschutz nicht gewährleistet sein, wird dieser durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt. In allen anderen Fällen erhalten Asset Manager, Facility Manager (jährl. Auftragsvolumen > € 10.000), Baudienstleister (Auftragsvolumen > € 100.000) und wesentliche Auslagerungspartner, die Leistungen für die ökologisch nachhaltigen Immobilien erbringen, Unterlagen zur Schärfung des Bewusstseins für den Mindestschutz und werden aufgefordert, der Gesellschaft mitzuteilen, aus welchen Ländern Dienstleistungen für die Immobilien erbracht werden, um eine Einhaltung des Mindestschutzes auch dort zu gewährleisten. Außerdem werden diese Dienstleister regelmäßig einem Screening unterzogen. Im Falle von Auffälligkeiten werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Mindestschutzes ergriffen. Kann der Mindestschutz nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums sichergestellt werden, wird gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu dem Dienstleister zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Sondervermögen berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) wie folgend beschrieben:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien: Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen. Berechnet wird der prozentuale Anteil der Verkehrswerte der Flächen, die für das Geschäft mit fossilen Brennstoffen genutzt werden, an der Summe aller Verkehrswerte der im Sondervermögen befindlichen Immobilien.

Der Anteil der Immobilien mit Engagement in fossilen Brennstoffen darf 5% am Sondervermögen nicht überschreiten. Daher wird bei jedem Ankauf das Engagement des Gebäudes in fossile Brennstoffe überprüft.

- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz: Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz. Gemessen wird der prozentuale Anteil der Flächen mit schlechter Energieeffizienz an der Summe aller Verkehrswerte der im Sondervermögen befindlichen Immobilien.

Als Immobilien mit schlechter Energieeffizienz gelten folgende Gebäude:

- Vor dem 31.12.2020 errichtete Gebäude mit einem Energieausweis Stufe „C“ oder schlechter
- Nach dem 31.12.2020 errichtete Gebäude mit einem höheren Primärenergiebedarf als ein Niedrigstenergiegebäude. Dies sind Gebäude, die der „EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 19.05.2010) in der jeweils geltenden Fassung bzw. der erlassenen Rechtsakte der EU-Mitgliedsstaaten zu Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäude und Niedrigstenergiegebäuden entsprechen.

Durch die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Ankaufsentscheidungen und in der Bewirtschaftung der Immobilien wird mittelfristig eine Reduzierung des Anteils der Immobilien mit nicht energieeffizienten Flächen angestrebt.

- Intensität des Energieverbrauchs: Energieverbrauch der Immobilie in GWh pro Quadratmeter. Gemessen wird der Jahresenergieverbrauch der Immobilien des Sondervermögens in GWh pro m² Energiebezugsfläche. Die Energieverbräuche werden von der Gesellschaft gemessen und plausibilisiert (bei Verbräuchen von vom Vermieter kontrollierten Flächen, wie z.B. Verbräuche der zentralen Heizungs- und Kühlanlagen, zentrale Beleuchtung sowie bei vorliegenden Mieterverbrauchsdaten). Soweit Energieverbräuche (Mieterverbrauch oder Gesamtverbrauch) nicht vorliegen, werden diese bevorzugt den Energieausweisen entnommen. Im Falle nicht vorliegender Energieausweise oder fehlender Mieterverbrauchsdaten werden die Werte mit Hilfe der EU Buildings Factsheets für Mietverbräuche oder für den Gesamtverbrauch verwendet.

Ziel ist, durch Optimierungsmaßnahmen in den Gebäuden und das Schaffen von Bewusstsein bei

unseren Mietern z.B. durch Abschluss von grünen Mietverträgen (Green Leases) mittelfristig den Energieverbrauch zu reduzieren.

Derzeit liegen die Daten zu den Immobilien des Sondervermögens nicht durchgängig in erforderlichem Umfang und nötiger Qualität vor, so dass die Möglichkeit zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in vollem Umfang gegeben ist bzw. externe Benchmarks zur Berechnung herangezogen werden müssen.

Die Berichterstattung über die Entwicklung der PAI erfolgt im Anhang „Ökologische und/ oder soziale Merkmale“ des Jahresberichts des Sondervermögens.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den sonstigen Anlagezielen und Elementen der Anlagepolitik, die im Hauptteil dieses Dokuments unter dem Punkt „Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik“ dargestellt werden, berücksichtigt das Sondervermögen bei der Auswahl und Verwaltung der Vermögenswerte – im Rahmen der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – auch die zu Beginn dieses Dokuments dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale sowie Governance-Aspekte (ESG) und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich Umwelt im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Durch die Verfolgung der Merkmale sowie die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mittels dazugehöriger Maßnahmen strebt die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens einen nachhaltigen Werterhalt bzw. eine Wertsteigerung der Immobilien an.

Um die Förderung der Merkmale der ESG Strategie zu unterstützen und sicherzustellen wird vor Ankäufen ein ESG Assessment durchgeführt, im Rahmen dessen sowohl ökologische Aspekte (z.B. die energetische Qualität des Gebäudes und die Nutzung erneuerbarer Energien) als auch soziale Punkte (z.B. Mieterkomfort und -sicherheit) und Governance Kriterien untersucht und bewertet werden. Auf Basis der gewonnen Erkenntnisse werden Maßnahmen zur Optimierung der Immobilien abgeleitet.

Zusätzlich ist die Berücksichtigung der PAI in die Investitionsstrategie integriert, um die negativen Auswirkungen der Immobilien des Sondervermögens zu erkennen und im Zeitverlauf mindern zu können.

Zur Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Portfolioebene werden die physischen und transitorischen Klimarisiken bei Ankauf und während der Bewirtschaftungsphase überprüft und bewertet.

Während der Bewirtschaftungsphase erfolgt ein jährlicher Abgleich auf Portfolio- und Immobilienebene mit den Vorgaben des 2°C Dekarbonisierungspfads. Zur Berechnung der CO₂-Emissionen werden die Endenergieverbräuche verwendet und mit dem nutzungsarten- und länderspezifischen CO₂-Faktor multipliziert.

Im Fall nicht vorliegender Verbrauchsdaten werden bevorzugt die Verbrauchs- oder Bedarfswerte aus den Energieausweisen oder der entsprechenden Äquivalente in anderen Ländern gem. Energy Performance of Buildings Directive („EPBD“) verwendet. Liegt für eine Immobilie kein (gültiger) Energieausweis vor, werden geeignete Benchmarkwerte herangezogen.

Die Betrachtung der CO₂-Emissionen und des Endenergieverbrauchs erfolgt auf Portfolioebene über alle Immobilien des Sondervermögens. Für Bestandsimmobilien, die den vorgenannten CRREM-Dekarbonisierungspfad für sich genommen dauerhaft nicht erfüllen, wird geprüft, welche geeigneten Maßnahmen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots ergriffen werden können, um die Vorgaben auf Portfolioebene einzuhalten.

Derzeit liegen die Daten zu den Immobilien des Sondervermögens nicht durchgängig in erforderlichem Umfang und nötiger Qualität vor, so dass die Möglichkeit zum Monitoring einzelner Maßnahmen sowie zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkung von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich Umwelt nur eingeschränkt möglich ist bzw. Benchmarks zur Berechnung herangezogen werden müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Um die Förderung der ESG-Merkmale sicherzustellen, hat sich das Sondervermögen auf Basis der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren folgende Ziele gesetzt:

- .
- Der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen beträgt 5% bezogen auf den Marktwert aller getätigten Investitionen
- Der Anteil der Immobilien mit Engagement in fossilen Brennstoffen darf 5% am Sondervermögen nicht überschreiten.
- Reduzierung des Anteils von Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
- Angebot von „Grünen Mietverträgen“ mit für alle neuen und zur Verlängerung anstehenden gewerblichen Mietverträge. Diese umfassen in der Regel Rechte zur Durchführung von energetischen Verbesserungsmaßnahmen, Informations- und Nachweispflichten bei baulichen Änderungen, einen Nachhaltigkeitsdialog sowie Erfassung und Austausch von Verbrauchsdaten betreffend Wasser und Strom. Integration von Green Lease Klauseln im Rahmen von lokalen Vorgaben in Wohnmietverträge.
- Mindestens 50% der Neuinvestitionen bezogen auf die Mietfläche erfolgen in geförderten oder bezahlbaren Wohnraum. Die Messung erfolgt für Ankäufe ab März 2021 über einen rollierenden Zeitraum von 36 Monaten zum Geschäftsjahresende.
- Teilnahme an einem externen Rating

Derzeit liegen die Daten zu den Immobilien des Sondervermögens nicht durchgängig in erforderlichem Umfang und nötiger Qualität vor, so dass die Möglichkeit zur Verfolgung einzelner Maßnahmen, wie z.B. der Berechnung des CRREM Dekarbonisierungspfad, sowie zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in vollem Umfang gegeben ist bzw. externe Benchmarks zur Berechnung herangezogen werden müssen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen. Die Liquidität wird ausschließlich in Form von Bankeinlagen investiert.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Für das Sondervermögen wird der Aufbau eines Portfolios mit mehreren (ggf. indirekt gehaltenen) Immobilien mit Fokus auf den Nutzungsarten Wohnen, Gesundheit, Büro und Einzelhandel entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Risikostreuungsregeln angestrebt. Dabei werden die bereits beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie Governance-Aspekte berücksichtigt (s. #1 der Grafik unten). Ebenso hält das Sondervermögen zu bestimmten Anteilen ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung)



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens tragen zur Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale bei.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen 40% Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Mindestens 5% des Sondervermögens bestehen aus ökologisch nachhaltigen Investitionen
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** beinhaltet die verbleibenden 55% die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 5% des Sondervermögens sind in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 3 der Taxonomie-Verordnung investiert. Die ökologisch nachhaltigen Investitionen in der Wirtschaftsaktivität „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden leisten einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne des Art. 9 der Taxonomie-Verordnung.

Die Erfüllung der Anforderungen der Taxonomie-Verordnung wird nicht von einem Wirtschaftsprüfer, die Einhaltung der DNSH-Kriterien von einem unabhängigen Dritten bewertet.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie

Nein:

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es finden keine Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten statt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Sondervermögen getätigten nachhaltigen Investitionen sind ausschließlich solche, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Sondervermögen tätigt ausschließlich nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Grundsätzlich wird ein hoher Anteil von Immobilieninvestitionen, die die ökologischen, sozialen und Governance Merkmale erfüllen angestrebt. Derzeit liegen jedoch nicht flächendeckend Daten in ausreichender Qualität vor, um die Erfüllung für alle Immobilien sicherzustellen. Ebenso können zu Diversifikationszwecken und zur Erreichung der anderen Anlageziele des Sondervermögens Investitionen in Immobilien erfolgend, die nicht zur Förderung der ESG-Merkmale beitragen. Solche Investitionen, die die ESG Merkmale nicht oder noch nicht erfüllen, werden in der Grafik unter #2 Andere Investitionen dargestellt. Ebenso fällt die im Fonds vorhandene Liquidität, und ggf. zu Absicherungszwecken getätigte Derivatgeschäfte unter diese anderen Investitionen. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz existiert insoweit nicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Download Center](#) | [Verkaufsprospekte](#) | [European Living \(european-living.de\)](#)